

Nachrichten vom Landtage.

Vier und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 18. April 1833.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr. Das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen, genehmigt und durch die Abgeordneten Blumenthal und Domsch mit vollzogen.

Aus der Registrande kam Folgendes zur Mittheilung:

1. Das Fleischhauerhandwerk zu Dresden bittet, bei Berathung des Gesetzes die Schlachtsteuer betreffend, dahin Entschliesung zu fassen, daß die Schlachtsteuer beim Schlachten zum Verkaufe wenigstens der beim Hauschlachten gleichgesetzt, ferner bei der Verwiegung der Ochsen und Kühe, Kopf, Lunge, Leber, Kaldaunen, Flecke, Magen und Füße weggelassen und endlich wegen der etwaigen Gewichtszerrungen nicht sofort Untersuchung und Strafe verhängt werde;

Resolution: an die vierte Deputation.

2. Der Abg. Hänischel aus Königstein überreicht eine an ihn gerichtete Schrift der Innungen der Schuhmacher, Schlosser, Glaser, Schmiede, Böttger, Schneider, Fleischer, Tischler, und Leinweber zu Königstein, Dohna, Gottleuba, Pirna, Wehlen und Hohenstein, worinnen sie ihre Beschwerden hinsichtlich des Hausirhandels, des Pfluschens, der Anhäufung von Gewerbetreibenden auf dem Lande, der Ertheilung von Concessionen zu Betreibung bürgerlicher Gewerbe auf dem Lande, der Nachsicht bei Prüfung und Beurtheilung der Meisterstücke und bei Ertheilung des Meisterrechtes, so wie hinsichtlich der auf Ritter-, Erbrichter- und andern Gütern haftenden Gerechtigkeiten zu Setzung von Personen zur freien Ausübung bürgerlicher Gewerbe deduciren und um Verwendung für Abstellung dieser Beschwerden bitten;

Resolution: zur vierten Deputation.

3. Der Abg. Lehmann überreicht:

- a. eine Petition Friederiken Wilhelminen Kissingin, Besitzerin der Barthen-Mühle bei Taucha, worinnen sie auf Erschwerung des Erbauens neuer Mühlen oder auf Verminderung ihrer bedeutenden Abgaben anträgt,
- b. eine Petition mehrerer Angeseffener zu Credefeld, Johann Gottfried Elbolds und Genossen, um Minderung ihrer hohen Abgaben und deren Berücksichtigung bei Erlassung eines neuen Steuergesetzes;

Resolution: zur vierten Deputation.

4. Der Abg. D. Wiesand trägt darauf an, daß die zweite Kammer beschließen möge, bei der Regierung einen Gesekentwurf zu beantragen, nach welchem jede Gemeinde für soli-

darisch verbindlich erklärt wird, den Verlust zu ersetzen, welcher von Einzelnen aus ihrer Mitte durch derartige tumultuarische Auftritte verursacht wird, die von den Gemeindegliedern in Folge der von der Behörde erfolgten Aufforderung verhindert werden konnten und sollten.

Der Abg. D. Wiesand nahm hierbei das Wort: Ich erlaube mir, begann er, zu Rechtfertigung meines Antrages folgendes zu bemerken. Bei den im Jahre 1831 hieselbst versammelten Landständen brachten die Kaufleute Sala und Rompano von Chemnitz das Gesuch an, daß ihnen wegen des großen Verlustes, welchen sie durch den dortigen so bekannten als abscheulichen Erceß erlitten, eine Entschädigung bewilligt werden möchte. Die allgemeine Mitterschaft, zu welcher ich damals zu gehören die Ehre hatte, war der Ansicht, daß die nachgesuchte Entschädigung aus den Landescaffen nicht bewilligt werden könne, daß vielmehr eine jede Gemeinde, welche einem solchen Erceß ruhig zusehe, ohne solchen zu beseitigen, schuldig und verbunden sei, den daraus für das einzelne Mitglied der Gemeinde entstehenden Schaden zu ersetzen und zu vergüten. Das Gesuch der erwähnten Kaufleute Sala und Rompano wurde daher nicht bewilligt, ohne daß jedoch in dieser Sache weiter etwas geschah. Seit der Zeit haben wir nun die Verfassung vom 4. Sept. 1831 erhalten, welche die Sicherheit der Person, der Rechte und des Eigenthums eines jeden Staatsbürgers unter den Schutz der Gesetze stellt. Zu Aufrechterhaltung dieser Haupt-Basis des constitutionellen Lebens, so wie überhaupt der thätigen Beförderung des wahren Staatswohles widmen nun unsere hohen Ministerien eine so rege und wohlthätige Sorgfalt, daß man sicher hoffen kann, es werde keine begründete Beschwerde irgend eines Staatsangehörigen ohne verfassungsmäßige Abhilfe bleiben. Und sollte dieser Fall wider Erwarten dennoch eintreten, so werden die Kammern der Ständeversammlung, welche dormalen in Wirksamkeit getreten, dafür innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse besorgt sein. Da nun unter diesen Umständen keine in der That begründete Beschwerde ohne verfassungsmäßige Abhilfe bleibt, bleiben kann und bleiben wird, so können wir auch der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß sich solche beklagenswerthe Ereignisse, als wir im Jahre 1830 und 1831 erlebt haben, in Sachsen niemals wieder erneuern werden. Sollte aber dennoch in einer Gemeinde eine Motte Unruhestifter die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung stören, und namentlich die Sicherheit der Person und des Eigenthums eines Gemeindegliedes gefährden, so sind die Mitglieder der Gemeinde schuldig und verbunden, die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und das bedrohte Mitglied ihrer Gemeinde zu beschützen. Denn es hat ein jedes Mitglied einer Gemeinde als Staatsbürger die Verpflichtung auf sich, kräftigst dazu beizutragen, daß gesetzliche Ordnung im Staate ungestört bestehe, und als Gemeinde-Mitglied ist ein jeder schuldig, das bedrängte Mitglied seiner Gemeinde in Schutz zu nehmen, zufolge des Gesellschaftsverbandes, welches alle Mitglieder einer Gemeinde zu einer moralischen Person, zu einer Körperschaft einigt und verbindet. Vernachlässigen nun die Mitglieder einer Gemeinde die ihnen hierunter obliegenden Verpflichtungen, so folgt von selbst, daß selbige den für das einzelne Mitglied der Gemeinde dadurch ent-